

Beglaubigte Abschrift

1 OH 6/19



Landgericht Mönchengladbach

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

der Frau K. S. G. Str. 4 G.

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Riemer, Dr. Martin,
Pingsdorfer Str. 89, 50321 Brühl,

gegen

die P. Lebensversicherung AG, vertr. d. d. Vorstand, dieser vertr. d. d.
Vorsitzenden Dr. H.-P. R. A., 8 M.

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte S.
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
P. 8 M.

hat das Landgericht - 1. Zivilkammer Mönchengladbach
am 15.01.2020

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Morlang, die Richterinnen am
Landgericht Schmitz und die Richterin am Landgericht Dr. Henke

beschlossen:

Im selbständigen Beweisverfahren wird gemäß §§ 485 ff ZPO die Einholung eines
schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet.

Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

1.

1. Lag im Zeitraum vom 30.6.2017 - 31.5.2018 bei der Antragstellerin ein Erkrankungsbild vor, weswegen sie aus medizinischen Gründen während dieser Zeit arbeitsunfähig war?

2.

Welche Erkrankungen lagen bei der Antragstellerin in der Zeit vom 30.6.2017 - 31.05.2018 vor?

3.

Inwieweit schränkten diese Erkrankungen die Möglichkeit der Antragstellerin ein, ihrem Beruf als **[REDACTED]** bei der **[REDACTED]** nachzugehen?

4.

War der Wechsel des Arbeitsplatzes der Antragstellerin von der **[REDACTED]** **[REDACTED]** zur **[REDACTED]** GmbH nach medizinischem Dafürhalten indiziert?

Insbesondere: War die Antragstellerin auf ihrem neuen Arbeitsplatz bei der **[REDACTED]** GmbH einer geringeren Stressbelastung ausgesetzt als zuvor bei der **[REDACTED]** **[REDACTED]**?

Um Vorschlag eines geeigneten Sachverständigen soll die Ärztekammer gebeten werden.

Der Antragstellerin wird binnen 2 Wochen die Einzahlung eines Auslagenvorschusses in Höhe von 1500 € aufgegeben.

Dr. Morlang

Schmitz

Dr. Henke

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Mönchengladbach

